

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Lübbert & Wiese Biogas GmbH & Co.KG Neustadt am Rübenberge

GAA v. H 000005232 / H 21-055

Die Lübbert & Wiese Biogas GmbH & Co.KG, Notbrunnenstraße 20, 31535 Neustadt am Rübenberge hat mit Schreiben vom 04.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 19 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort in 31535 Neustadt, Engenortsfeld Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstücke 31/3, 25/6, 25/8, 22/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Neubau eines Gärrestlagers mit Tragluftdach
- Neubau einer Mehrzweckhalle
- Installation eines Notheizkessels
- Angabe der Einsatzstoffe.
Wirtschaftsdünger 12.750 t/a
Energiepflanzen 14.300 t/a.

Somit werden folgende Anlagendaten durch diesen Antrag verändert:

- Verringerung der Durchsatzkapazität von 78 t/d auf 74 t/d
- Erhöhung der Lagerkapazität von Gülle oder Gärresten von 13.158 m³ auf 18.670 m³
- Erhöhung der gelagerten Biogasmenge von 9,4 t auf 13,8 t
- Erhöhung der Gasmenge gemäß Störfallverordnung von 28.601 kg auf 40.809 kg.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG (§ 7 Abs. 1 UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 f. UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 630 „Biogasanlage Welze“.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll eine Fläche von 2.353 m² neu versiegelt werden. Es wird eine Fläche von 28.016 m² in Anspruch genommen. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten beträgt 4.500 m³.

Es werden keine Änderungen an oberirdischen Gewässern vorgenommen.

Das verschmutzte Regenwasser, welches auf den Silageplatten und versiegelten Flächen anfällt, wird gesammelt und dem Biogasprozess zugeführt.

Beim Betrieb der Biogasanlage sind außer Altöl und Aktivkohle in Kleinmengen keine Abfälle zu erwarten. Altöl wird durch den Lieferanten von Frischöl zurückgenommen. Die Beseitigung der beladenen Aktivkohle erfolgt durch die Rücknahme des Lieferanten.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Biogasanlage treten außer üblicher landwirtschaftliche Gerüche keine Gerüche auf. Im Vergärungsprozess tritt zudem H₂S auf, was aber durch gezielte Oxidation zu elementarem Schwefel überführt wird.

Die Motoren sind in den Motorenräumen des massiv erstellten Technikgebäudes unterbracht und erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmemissionsgrenzen.

Nach § 68 Abs. 5 NBauO beträgt der Achtungsabstand 200 m. Es sind im entsprechenden Achtungsabstand keine störfallrelevanten Anlagen bekannt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Biosphärenreservates. Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabensgebiet nicht verzeichnet.

Bei dem ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.